

U 97/345

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

---

Nr. 4/83

20.04.1983

---

Vorläufige Diplomprüfungsordnung der  
Abteilung Bauwesen

Seite 1

Änderung und Neubekanntmachung der  
Diplomprüfungsordnung der Abteilung  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Seite 2

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Diplomprüfungsordnung der  
Abteilung Bauwesen

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 233. Sitzung am 10.03.83 die Verlängerung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Diplomprüfungsordnung beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 30.03.83 - I A 3 - 8145.4 - die Genehmigung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen bis zum 30.09.83, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Diplomprüfungsordnung, verlängert.

Dortmund, den 12.04.83

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Prof. Dr. P. Velsinger

Nr. 4/83

Änderung und Neubekanntmachung der  
Diplomprüfungsordnung  
der Abteilung  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 216. Sitzung am 14.01.82 eine Änderung der §§ 12 und 21 der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 02.08.78 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/78 vom 18.08.78), zuletzt geändert am 26.11.80 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/80 vom 05.12.80) beschlossen. Diese Änderungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 WissHG mit Maßgabenerlassen vom 29.04.82 und 12.07.82

- I A 3-8145.42 - genehmigt. Der Senat der Universität Dortmund ist den Maßgaben in seiner 229. Sitzung am 25.11.82 nicht beigetreten und hat stattdessen eine Neufassung des § 12 Abs. 3 beschlossen. Diese Änderung ist vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 08.02.83 - I A 3-8145.42 - genehmigt worden.

Die Änderungen der §§ 12 und 21 treten am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird mit allen bisher erfolgten Änderungen in ihrer nunmehr geltenden Fassung nachfolgend neu bekanntgemacht:

Nr. 4/83

Diplomprüfungsordnung für die Abteilung Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften der Universität DortmundI. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungen, Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß, Prüfer und Beisitzer
- § 5 Mündliche Prüfungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Prüfungsfächer
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplom
- § 25 Rechtsbehelf

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Nr. 4/83

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierten Abschluß des Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfungen verleiht die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Dortmund die akademischen Grade

"Diplom-Kaufmann" für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung

"Diplom-Volkswirt" für die volkswirtschaftliche Studienrichtung

"Diplom-Sozialökonom"<sup>+</sup> für die sozialwissenschaftliche Studieneinrichtung

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Studienordnung und die Studienpläne sind so aufzustellen, daß der Student die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abschließen kann.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in den Prüfungsfächern Recht (§ 12 Abs. 2 b) und Statistik (§ 12 Abs. 2 d) als studienbegleitende Prüfung unter prüfungsmäßigen Bedingungen abgelegt.

(4) Die Diplom-Vorprüfung in den Prüfungsfächern Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre kann in einem Abschnitt oder in zwei Abschnitten abgelegt werden.

+ ersetzt durch "Diplom-Ökonom" aufgrund der Dipl.-VO-WissH vom 26.02.82 (GV NW Nr. 15 vom 26.03.82)

Nr. 4/83

§ 4 Prüfungsausschuß, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Die Mitglieder, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die Hochschullehrer sind auf drei Jahre, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses auf ein Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Im Fall der Sätze 2 und 3 ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienplanes und der Prüfungs-

Nr. 4/83

ordnung. Der Prüfungsausschuß überträgt die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden.

- (5) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer und gibt diese sowie die Prüfungstermine dem Kandidaten mindestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt. Der Kandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen.
- (6) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Dortmund. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (7) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## § 5 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich in Gruppen abgenommen. Eine Gruppe besteht aus höchstens vier Kandidaten. Auf Antrag des Kandidaten soll eine Einzelprüfung stattfinden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind für jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer nach Maßgabe von § 4, Abs. 7 zur Führung des Protokolls an-

Nr. 4/83

wesend sein. Der Protokollführer darf nicht gleichzeitig prüfen. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.
- (4) Das Ergebnis jeder einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

#### § 6 Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die schriftlichen Prüfungen in der Diplomprüfung sowie die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Diplom-Vorprüfung dauern jeweils 4 Zeitstunden. Dem Kandidaten sind mehrere Aufgaben zur Wahl zu stellen. Die zulässigen Hilfsmittel werden auf Vorschlag des Fachprüfers vom Prüfungsausschuß bestimmt. Die Prüfungstermine sind mindestens drei Monate vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben.
- (3) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Kandidaten mindestens vierzehn Tage vor der mündlichen Prüfung in dem gleichen Fach mitzuteilen. Sämtliche Prüfungsarbeiten sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Nr. 4/83

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Anrechnung von einzelnen Leistungsnachweisen erfolgt auf Vorschlag des Fachvertreters.
- (2) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (3) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Bestimmungen des Abs. 3 über Gleichwertigkeit gelten entsprechend.

Nr. 4/83

- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß, soweit sie fachlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses in den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Nr. 4/83

II. Diplom-Vorprüfung§ 9 Zulassung

- (1) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor der Prüfung in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre einen schriftlichen Zulassungsantrag zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
  - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
  - b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) Nachweise über das bisherige Studium,
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften nicht bestanden hat,
  - e) ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 5, Abs. 5 widerspricht,
  - f) Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Propädeutika):
    - aa) Technik des betrieblichen Rechnungswesens
    - bb) Mathematischer Grundkurs I und II
    - cc) Einführung in die elektronische Datenverarbeitung
    - dd) Methoden der empirischen Sozialforschung

Die in f) genannten Bescheinigungen können bis zum Beginn der Prüfungen des 2. Abschnittes erbracht werden.
- (3) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der

Nr. 4/83

Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag der Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit Begründung mitgeteilt.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder in einer Kombination mindestens eines dieser Fachgebiete mit Soziologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an einer Hochschule, für die die Äquivalenzvereinbarung gemäß § 7 Abs. 3 gilt, endgültig nicht bestanden hat. Im Übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die in § 9 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Prüfungsfächer sind:
- a) Betriebswirtschaftslehre
  - b) Recht
  - c) Soziologie
  - d) Statistik
  - e) Volkswirtschaftslehre.
- (3) Die Prüfung in Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre besteht aus jeweils einer vierstündigen Klausurarbeit.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern Recht und Statistik bestehen aus jeweils zwei zweistündigen Klausurarbeiten.
- (5) Die endgültige Entscheidung "nicht ausreichend" (5,0) soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.

Nr. 4/83

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung in einem Fach ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) beträgt. Im Falle der studienbegleitenden Prüfung ist ein Fach nicht bestanden, wenn nicht alle gemäß § 11 Abs. 4 für ein Fach erforderlichen Klausurarbeiten bestanden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Fächern bestanden sind.

Nr. 4/83

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0	= ausreichend.

- (5) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß Absatz 2 nach der letzten schriftlichen Wiederholung einer Prüfungsleistung hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 5 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden, wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) festgesetzt.

### § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder gemäß § 8 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens zum entsprechenden Prüfungstermin des dritten folgenden Jahres abzulegen. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Student das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten.

Nr. 4/83

- (3) In den Fächern, in denen die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, ist eine zweite Wiederholung nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Nicht bestandene Klausurarbeiten im Rahmen studienbegleitender Prüfungen können generell zweimal wiederholt werden.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat ein Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

Nr. 4/83

III. Diplomprüfung§ 15 Zulassung

- (1) § 9 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
  - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
  - b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) Nachweise über das bisherige Studium sowie den Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften nicht bestanden hat,
  - e) ggfs. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 5 Abs. 5 widerspricht.
- (3) Im übrigen gilt § 10 sinngemäß.

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
  - a) der Diplomarbeit
  - b) jeweils einer vierstündigen Klausurarbeit in den für die einzelnen Studienrichtungen in § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bzw. Abs. 3 angegebenen Prüfungsfächern,
  - c) jeweils einer mündlichen Prüfung in den Prüfungsfächern der betreffenden Studienrichtung.
- (2) Die Diplomprüfung in den in § 17 genannten Fächern kann in zwei Abschnitten abgelegt werden.
- (3) Prüfungsvoraussetzung ist die Erbringung von vier Leistungsnachweisen aus vier Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums aus den in § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bzw. Abs. 3 aufgeführten Fächern. Hierbei dürfen höchstens zwei Nachweise aus demselben Fach vorgelegt werden; ein Nachweis ist aus dem in § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bzw. Abs. 3 unter d) genannten Fach vorzulegen. Von den vier Leistungsnachweisen müssen mindestens zwei aus verschiedenen Seminaren stammen. Die Nachweise für ein Fach sind dann vorzulegen, wenn sich der Kandidat zur Prüfung in dem entsprechenden Fach anmeldet.

Nr. 4/83

- (4) Ein Leistungsnachweis ist unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht und gemäß § 21 Abs. 2 anrechenbar, wenn er sich auf ein mindestens zweistündiges Seminar oder eine mindestens zweistündige Übung des Hauptstudiums bezieht und der für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortliche prüfungsberechtigt gemäß § 4 Abs. 6 ist.

## § 17 Prüfungsfächer

- (1) Prüfungsfächer sind in der "betriebswirtschaftlichen Studienrichtung":
- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
  - b) eines der in der Anlage A 1 aufgeführten Fächer
  - c) eines der in der Anlage A 1 aufgeführten Fächer
  - d) Allgemeine Soziologie oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre
  - e) eines der in Anlage B aufgeführten Fächer, das aber verschieden sein muß von den Fächern a) - d)
- (2) Prüfungsfächer sind in der "sozialwissenschaftlichen Studienrichtung":
- a) Allgemeine Soziologie
  - b) eines der in der Anlage A 2 aufgeführten Fächer
  - c) eines der in der Anlage A 2 aufgeführten Fächer
  - d) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre
  - e) eines der in Anlage B aufgeführten Fächer, das aber verschieden sein muß von den Fächern a) - d)
- (3) Prüfungsfächer sind in der "volkswirtschaftlichen Studienrichtung":
- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
  - b) eines der in der Anlage A 3 aufgeführten Fächer
  - c) eines der in der Anlage A 3 aufgeführten Fächer
  - d) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Soziologie
  - e) eines der in Anlage B aufgeführten Fächer, das aber verschieden sein muß von den Fächern a) - d)
- (4) Durch die Studienordnung ist sicherzustellen, daß die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden des Hauptstudiums der "Sozialwissenschaftlichen Studienrichtung" zu mindestens ein Drittel wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen enthält.

Nr. 4/83

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Die Diplomarbeit kann vor, während oder nach den Prüfungen der in § 17 aufgeführten Fächer angefertigt werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird aus den in § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bzw. Abs. 3 angeführten Fächern gewählt.
- (4) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vergeben werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit von einem Hochschullehrer der Universität Dortmund vergeben werden, der nicht der Abteilung angehört. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.  
Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) Kann ein Kandidat keinen Betreuer benennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema der Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll drei Monate betragen. In begründeten Fällen kann auch eine Diplomarbeit vergeben werden,

Nr. 4/83

die innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen ist. In diesem Fall muß das Thema durch eine Einigung mit dem Betreuer zustandekommen.

- (7) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Betreuer die Frist bis zu zehn Tagen verlängern. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einem Jahr verlängern.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgemäß abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit von ihm mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Prüfungsausschuß bestimmt.
- (3) Im Fall des Absatzes 2, Satz 2 ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Beurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen des betreuenden Hochschullehrers und des Gutachters.
- (4) Das Ergebnis der Diplomarbeit ist dem Kandidaten spätestens nach Ablauf von vier Monaten, vom Zeitpunkt der Abgabe an gerechnet, mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß diese Frist um höchstens zwei Monate verlängern.

Nr. 4/83

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 1 und 2.

- (2) Das Ergebnis der Prüfung wird aufgrund der Leistungen in der Diplomarbeit und in den in § 17 genannten Prüfungsfächern bestimmt. Die Note eines Prüfungsfaches setzt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen zusammen.

Auf Wunsch des Kandidaten wird ein gemäß § 16 Abs. 3 bereits in dem betreffenden Prüfungsfach erbrachter Leistungsnachweis mit 20 % bei der Berechnung der Note des jeweiligen Faches berücksichtigt, wenn er unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht wurde und die Prüfung ohnehin bestanden ist. Bei der Ermittlung der Gesamtnote haben die einzelnen Fachnoten gleiches Gewicht; die Note der Diplomarbeit hat das doppelte Gewicht einer Fachnote. Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

Im übrigen findet § 12 entsprechende Anwendung.

- (3) Die Diplomprüfung ist neben den in § 8 genannten Fällen nicht bestanden, wenn
  - a) die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert oder mit "nicht ausreichend" bewertet wurde,
  - b) eine Note der in § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bzw. Abs. 3 angeführten Fächer "nicht ausreichend" ist.

Nr. 4/83

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note "ausreichend" erhalten hat.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Dekan der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des absolvierten Studiengangs, die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote sowie auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Zusatzfächer.
- (3) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 25 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung

und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses" gestrichen aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 5 Dipl. VO WissH vom 26.02.82 (GV.NW, Nr. 15 v. 26.03.82)

Nr. 4/83

möglich. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat dieses hätte erkennen können, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Nr. 4/83

ses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1.6. 1976 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Studium beginnen oder sich beim Inkrafttreten im 1. Fachsemester befinden.
- (3) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem höheren als dem 1. Fachsemester befinden, können die PrüfungslLeistungen für die in § 11 Abs. 2 genannten Fächer als studienbegleitende Prüfungen erbringen. Vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erbrachte studienbegleitende Prüfungen werden anerkannt, sofern sie unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht sind.

Dortmund, den 15.04.83

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

ANLAGE A 1

Katalog der speziellen Betriebswirtschaftslehren:

1. Betriebsführung
2. Betriebsinformatik
3. Industriebetriebslehre
4. Investition und Finanzierung
5. Marketing
6. Unternehmensrechnung

Nr. 4/83

ANLAGE A 2

Katalog der speziellen Soziologien:

1. Arbeitssoziologie
2. Industriesoziologie

Nr. 4/83

ANLAGE A 3

Katalog der speziellen Volkswirtschaftslehren:

1. Stadtökonomie
2. Wirtschaftstheorie
3. Wirtschaftspolitik

Nr. 4/83

ANLAGE B

Katalog der Wahlpflichtfächer:

1. Betriebsführung
2. Betriebsinformatik
3. Industriebetriebslehre
4. Investition und Finanzierung
5. Marketing
6. Unternehmensrechnung
7. Arbeitssoziologie
8. Industriesoziologie
9. Stadtökonomie
10. Wirtschaftstheorie
11. Wirtschaftspolitik
12. Steuerlehre
13. Operations Research
14. Industrielle Logistik
15. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
16. Allgemeine Soziologie